

Bekanntmachungssatzung der Stadt Jöhstadt **(Bekanntmachungssatzung – BekS)**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (SächsEgovG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. 398), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. April 2015 (SächsGVBl. S. 374), i.V.m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 26. April 2018 folgende Bekanntmachungssatzung der Stadt Jöhstadt beschlossen:

§ 1 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentlich bekannt zu machen sind Rechtsverordnungen, Satzungen und sonstige Verfügungen der Stadt Jöhstadt, deren öffentliche Bekanntmachung und / oder Bekanntgabe durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.
- (2) Die öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Jöhstadt – „Jöhstädter Amtsblatt“ – auf der Internetseite der Stadt Jöhstadt (www.joehstadt.de) soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen.
- (4) Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (5) Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Stadtverwaltung Jöhstadt während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können auf Antrag unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (6) Auf der Internetseite der Stadt Jöhstadt (www.joehstadt.de) besteht die Möglichkeit, sich für einen elektronischen Hinweis auf ein neues „Jöhstädter Amtsblatt“ zu registrieren. Bei einer neuen Ausgabe des Amtsblattes wird dann eine E-Mail mit dem Inhalt der Veröffentlichung an die angegebene E-Mail-Adresse versendet.

§ 2 – Amtsblatt der Stadt Jöhstadt

- (1) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Jöhstadt – „Jöhstädter Amtsblatt“ – auf der Internetseite der Stadt Jöhstadt (www.joehstadt.de) öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung sodann als vollzogen.
- (2) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Ausdruck des Teiles der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Jöhstadt, in dem die öffentliche Bekanntmachung erfolgte. Das Datum des Erscheinungstages nach Absatz 1 ist dazu auf dem Deckblatt aufzudrucken.

§ 3 – Bekanntmachungen nach dem BauGB (Baugesetzbuch)

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen nach BauGB erfolgen durch Anschlag an den Verkündungstafeln an folgenden Stellen:
 - Anschlagtafel Marktplatz vor dem Rathaus der Stadt Jöhstadt
 - Anschlagtafel im Ortsteil Grumbach, Hauptstraße 46
 - Anschlagtafel im Ortsteil Neugrumbach, Mildenauer Straße 22
 - Anschlagtafel im Ortsteil Schmalzgrube, Hauptstraße 17
 - Anschlagtafel im Ortsteil Steinbach, Parkplatz gegenüber Hauptstraße 38/40
 - Anschlagtafel im Ortsteil Oberschmiedeberg, Einmündung Wiesenwegund zusätzlich nach § 1 dieser Satzung.

§ 4 – Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellung, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten. mindestens jedoch wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten.
- (3) Die Ersatzbekanntmachung gilt mit Ablauf der nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 angeordneten Niederlegungsfrist als vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Ersatzbekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Ausdruck des Teiles der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Jöhstadt, in dem die öffentliche Bekanntmachung erfolgte, sowie eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Person über den Vollzug der Anordnung nach Absatz 2.

§ 5 – Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist unverzüglich in der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Form nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen, soweit sie damit nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung gilt mit ihrer Durchführung als vollzogen.
- (4) Der Tag der Notbekanntmachung ist auf dem Original des jeweiligen bekannt gemachten Gegenstandes zu vermerken.

§ 6 – Ortsübliche Bekanntgabe

- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Anschlag an Verkündungstafeln an folgenden Stellen:
 - Anschlagtafel Marktplatz vor dem Rathaus der Stadt Jöhstadt
 - Anschlagtafel im Ortsteil Grumbach, Hauptstraße 46
 - Anschlagtafel im Ortsteil Neugrumbach, Mildenauer Straße 22
 - Anschlagtafel im Ortsteil Schmalzgrube, Hauptstraße 17
 - Anschlagtafel im Ortsteil Steinbach, Parkplatz gegenüber Hauptstraße 38/40
 - Anschlagtafel im Ortsteil Oberschmiedeberg, Einmündung WiesenwegDer Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen
- (3) Der Tag der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe nachweislich zu vermerken.

§ 7 – Inkrafttreten

- (1) Diese Bekanntmachungssatzung der Stadt Jöhstadt tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Jöhstadt vom 01. Januar 2017 außer Kraft.

Jöhstadt, den 27. April 2018

Olaf Oetzel

Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 27. April 2018

Olaf Oetzel

Der Bürgermeister

